

Kinder schutz konzept

„Jedes Kind hat das Recht, vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs geschützt zu werden.“

Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention

Gleichzeitig gibt es Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt außer- sowie innerhalb von Schule. Aus diesem Grund soll ein Kinderschutzkonzept zur Prävention sowie Intervention am Gymnasium Eppendorf eingeführt werden.

I. Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt

Grenzverletzungen sind beabsichtigte oder unbeabsichtigte unangemessene Verhaltensweisen, die einmalig oder mehrmals geschehen können. Die damit verbundenen Handlungen werden von der betroffenen Person als verletzend empfunden, sei es durch ungewollten körperlichen Kontakt, verbale oder nonverbale Kommunikation oder durch den Missbrauch von Macht oder Autorität.

Grenzverletzungen können sowohl zwischen einem Erwachsenen gegenüber einem Kind oder Jugendlichen als auch zwischen Kindern und Jugendlichen oder zwischen Erwachsenen vorkommen und in ganz unterschiedlichen Erscheinungsformen auftreten, zum Beispiel:

Psychische Grenzverletzungen und Machtmissbrauch

- verbales Einschüchtern, Androhung von Gewalt
- andauerndes bewusstes Ignorieren
- Abwertung, Diskriminierung
- Aufforderung an das Kind, andere zu misshandeln
- heimliches Fotografieren/ Filmen/ KI Deep-Fakes

Physische Grenzverletzungen

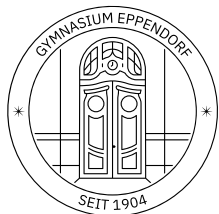
- bedrängen, schlagen, schubsen etc.
- festhalten, einsperren
- mit Gegenständen nach jemandem werfen

Sexuelle Grenzverletzungen

- unerwünschte Berührungen
- sexualisierte Äußerungen, Blicke und Gesten
- sexuelle Übergriffe
- erzwungenes Anschauen von Bild-/ Filmmaterial mit pornografischem Inhalt

Vernachlässigung

- unzureichende Grundversorgung
- mangelnde Gesundheitsfürsorge
- unsicheres Lebensumfeld ohne alters-/ entwicklungsentsprechende Aufsicht
- mangelnde Verantwortungsübernahme der Erziehungsberechtigten (z.B. hinsichtlich der Schulpflicht)



II. Vorgelebte Kultur am Gymnasium Eppendorf

Uns ist wichtig, dass Grenzverletzungen am Gymnasium Eppendorf möglichst vermieden und stattgefundenen Grenzverletzungen bestmöglich aufgearbeitet werden. Außerdem ist uns bewusst, dass wir als Schule einen Umgang mit möglichen Grenzverletzungen vorleben (→ Prävention).

Deshalb gilt bei uns für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft (hier v.a. Lehrkraft ↔ Schüler:in sowie Schüler:in ↔ Schüler:in):



Wir gehen **respektvoll miteinander um und **wahren** die psychischen und physischen **Grenzen** anderer.**

Beispielsweise wird ein Verhalten oder ein Ergebnis bewertet bzw. kritisiert, nicht aber die grundlegende Persönlichkeit abgewertet. Zudem wird darauf geachtet, einander nicht unangenehm nah zu kommen, und es wird niemand unter Druck gesetzt, beleidigt oder verletzt.



Wir **fragen, ob eine **Berührung** gewünscht ist.**

Beispielsweise wird im Sportunterricht eine Hilfestellung angekündigt und erklärt oder beim Trösten weinender Schüler:innen gefragt, ob man die Hand auf den Arm legen darf, und ein Nein selbstverständlich akzeptiert. Nie in Ordnung sind Berührungen im Genital-, Gesäß- und Brustbereich, auch nicht als „Spaß“ unter Mitschüler:innen, z.B. „Arschbohrer“.



Wir **reflektieren (hierarchische) **Gesprächssettings** und bieten ggf. Alternativen an.**

Beispielsweise sollte geklärt werden, ob ein Gespräch in Ruhe im Klassenraum oder lieber auf dem Flur geführt werden soll. Es gibt in ersterem Fall auch die Möglichkeit, eine Mitschüler:in als stille Unterstützung dazuzuholen. Schüler:innen können in Konfliktsituationen untereinander, die auszuarten drohen, außerdem Lehrkräfte als aktive Unterstützung dazu bitten. Prinzipiell wollen wir einander – auch wortwörtlich – auf Augenhöhe begegnen.



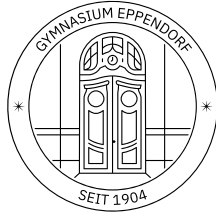
Wir dürfen **Stopp sagen, wenn eine eigene Grenze überschritten wurde.**

Beispielsweise kann jederzeit eine Berührung zurückgewiesen und ein Gespräch pausiert oder im Setting verändert werden, wenn sich jemand unwohl fühlt.



Wir können **Hilfe holen, wenn eine Grenzverletzung stattgefunden hat bzw. einer der oberen Schritte nicht funktioniert hat.**

Beispielsweise kann jederzeit das Beratungsteam oder die jeweilige Klassenleitung um Unterstützung gebeten werden. Es gibt aber auch anonyme Anlaufstellen, die auch auf den Notfall-Plakaten in allen Klassenräumen sowie auf allen Toilettenräumen vermerkt sind.



III. Intervention bei Grenzüberschreitungen und Gewalt **innerhalb** des schulischen Kontextes

Fälle von Grenzüberschreitungen und Gewalt werden prinzipiell ernst genommen und das Opfer begleitet und geschützt:

1. Die Lehrkraft **schätzt die Lage ein** und bittet ggf. unmittelbar um **Unterstützung**
 - **des Beratungsteams** (zur Begleitung des Opfers).
 - **der Abteilungsleitung** (um, falls nötig, bei der Konfliktlösung zu unterstützen und/ oder direkt ein Gespräch mit dem verursachenden Kind oder Jugendlichen zu führen).

2. Die Lehrkraft bringt Opfer an **ruhigen, sicheren Ort** und versucht, es zu beruhigen.

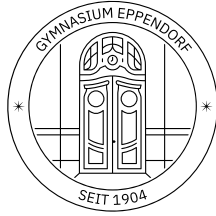
3. Die Lehrkraft **dokumentiert** Beobachtungen/Äußerungen/ Geschehnisse.

4. Die Lehrkraft **informiert** spätestens jetzt Beratungsteam, Klassenleitung, Abteilungsleitung.

5. Die Lehrkraft/Klassenlehrkraft bietet der betroffenen Person spätestens jetzt eine **Begleitung durch das Beratungsteam** an.
→ BEOS = Begleitung von Opfern an Schulen

6. Die Lehrkraft/Klassenlehrkraft bemüht sich ggf. mit dem Beratungsteam und/oder Abteilungsleitung um eine **Konfliktlösung**.

7. Die Lehrkraft/Klassenlehrkraft und Abteilungsleitung leiten ggf. **disziplinarische Konsequenzen** an und machen ggf. Gewaltmeldung.



IV. Intervention bei Grenzüberschreitungen und Gewalt **außerhalb** des schulischen Kontextes

Dem Verdacht auf (häusliche) Gewalt, (sexuelle) Übergriffe oder Verwahrlosung wird prinzipiell nachgegangen und die Handlungskette befolgt:

1. Die Lehrkraft bezieht direkt und unmittelbar, schnellstmöglich am selben Tag **das Beratungsteam** (oder, falls nicht erreichbar, die Schulleitung) ein.

2. Die Lehrkraft **dokumentiert** Beobachtungen/Äußerungen/Geschehnisse.

3. Die Lehrkraft **informiert** betroffene Schüler:in über **Meldepflicht** an Beratungsteam und Schulleitung.

4. Die weitere **Prozesskoordination** liegt nun **beim Beratungsteam** unter Einbeziehung der Schulleitung und Klassenleitung (siehe interne Handlungsketten).
